



Rat der
Europäischen Union

023291/EU XXVI. GP
Eingelangt am 28/05/18

Brüssel, den 17. Mai 2018
(OR. en)

8817/18
PV CONS 25

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
14. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte 3
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) nach 2020..... 7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Entwurf der erläuterten Tagesordnung für die Tagung des Europäischen Rates am 28./29. Juni 2018 7
 5. Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV 7
 6. Sonstiges..... 7
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 8

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8644/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

8645/18 + ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 8645/18 + ADD 1 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Wirtschaft und Finanzen

6. Ernennung des Generaldirektors des OLAF
Schreiben an die Kommission
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2018 gebilligt 8671/18 + COR 1
+ **COR 2 (fi)**
17. Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 16/2017 des
Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Programmplanung
zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss
verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden"
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2018 gebilligt 8235/18
+ **COR 1 (hu)**
AGRI

Justiz und Inneres

20. Empfehlung zur Schengen-Evaluierung –
Außengrenzmanagement durch Portugal
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 2.5.2018 gebilligt C 8284/18
8283/18
SCH-EVAL

Auswärtige Angelegenheiten

33. Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – Übergang zur
zweiten Stufe der Assoziation
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 2.5.2018 gebilligt 8265/18
7325/18
+ **COR 1 (it)**
14474/09
COWEB

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

Binnenmarkt und Industrie

42. Korrigendum vom 21.3.2018 zur Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 15.2.2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen
Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben
vom AStV (1. Teil) am 8.5.2018 gebilligt
- 8350/1/18 REV 1**
7145/18
+ COR 1 (es)
6254/18
+ COR 1 (pl)
+ ADD 1
AGRI

Fischerei

50. Beschluss des Rates über den Abschluss eines Fischereiprotokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 2.5.2018 gebilligt
- C** 8226/18 **+ ADD 1**
12476/17
PECHE

Institutionelle Angelegenheiten

Sonstiges

51. Zusammensetzung des Europäischen Parlaments
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (2. Teil) am 19.4.2018 gebilligt
- S** **7335/1/18 REV 1**
+ REV 1 ADD 1
CO-EUR PREP

Auswärtige Angelegenheiten

53. EUTM Mali – Beschluss
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2018 gebilligt
- 8328/18
7500/18
+ COR 1 (de)
CORLX
54. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA – Beschluss
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2018 gebilligt
- 8388/18
7708/18
+ COR 1 (de)
CORLX

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

Verkehr

58. Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Berichtigung der deutschen Fassung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
vom AStV (1. Teil) am 8.5.2018 gebilligt
- 8533/1/18 REV 1**
7375/18
TRANS

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8646/18

Wirtschaft und Finanzen

1. **Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018**

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 25.4.2018 gebilligt

S 8107/18
C FIN

Der Rat legte seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 fest (siehe Dok. 8107/18).

2. **Überarbeitung der vierten Geldwäscherichtlinie**

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 2.5.2018 gebilligt

I 8215/18
C + ADD 1 REV 1
+ ADD 1 REV 2
(fi, sl)
PE-CONS 72/17
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 und 114 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Umwelt

3. **LULUCF-Verordnung**

Annahme des Gesetzgebungsakts



vom AStV (1. Teil) am 2.5.2018 gebilligt

I 8216/18 + ADD 1
C REV 1
PE-CONS 68/17
CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der polnischen Delegation und bei Stimmenthaltung der lettischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.


4. **Lastenteilungsverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 2.5.2018 gebilligt

 8217/18 + ADD 1
 PE-CONS 3/18
+ REV 1 (It)
CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der polnischen und der lettischen Delegation und gegen die Stimmen der litauischen und der maltesischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

5. **Beschluss über die Umweltberichterstattung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 2.5.2018 gebilligt



 8214/18 + ADD 1
 PE-CONS 67/17
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Energie

6. **Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 2.5.2018 gebilligt

 8213/18 + ADD 1
 **REV 1**
PE-CONS 4/18
+ COR 1 (fi)
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der kroatischen und der britischen Delegation und gegen die Stimme der slowakischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) nach 2020 **S** 8353/18 + ADD 1 - 2
Vorstellung durch die Kommission **C** 8354/18 + ADD 1
Gedankenaustausch 8355/18 + ADD 1
8356/18
8357/18 ADD 1 – 2
8358/18
8359/18 + ADD 1
8360/18

Dem Rat wurden die jüngsten Vorschläge für den mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027) durch die Kommission vorgestellt; anschließend führte der Rat einen ersten Gedankenaustausch.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 4-6).

4. Entwurf der erläuterten Tagesordnung für die Tagung des Europäischen Rates am 28./29. Juni 2018 8104/18
Gedankenaustausch
5. Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
–achstand
6. Sonstiges

-
- I** Erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Erklärungen zu die Gesetzgebung betreffenden in Dok. 8646/18 enthaltenen A-Punkten

**Zu A-Punkt 2: Überarbeitung der vierten Geldwäscherichtlinie
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bedauert, dass die überarbeitete Richtlinie für gewinnbringende Trusts nicht in gleichen Maße wie für Gesellschaften und andere juristische Personen eine Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer erreicht.

Die Kommission unterstreicht, dass es kraft der allgemeinen Rechtsgrundsätze der EU und der Begründungspflicht von größter Bedeutung ist, den Zugang zu den Informationen in den zentralen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer im Unionsrecht hinreichend, spezifisch, angemessen und rechtlich fundiert zu begründen. Diese Begründung muss die Überlegungen des Urhebers der Massnahme klar und unzweideutig erkennen lassen, sodass die Betroffenen von den Gründen Kenntnis erhalten und die zuständigen Gerichte in die Lage versetzt werden, ihre Kontrollfunktion auszuüben. Die Kommission ist der Auffassung, dass es angesichts der generellen Notwendigkeit unternehmerischer Transparenz gerechtfertigt ist, die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und Unternehmen zum Schutz der Interessen von Dritten öffentlich zugänglich zu machen, und dass dieser Aspekt der Richtlinie zu Artikel 50 AEUV gehört. Sie bedauert, dass das Europäische Parlament und der Rat der Auffassung waren, dieser Aspekt bräuchte nur als positiver Nebeneffekt betrachtet zu werden und verlangte keine Anführung des Artikels 50 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlage.

In Anbetracht dessen, dass die Wahl des Artikels 114 AEUV als alleinige Rechtsgrundlage in diesem Fall keine rechtliche Folgen bedeutet, kann die Kommission die endgültige Fassung der Richtlinie indessen akzeptieren."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission betont die Notwendigkeit, feststellen und überprüfen zu können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, auch angesichts dessen, dass ein in der Richtlinie festgelegter Schwellenwert für spezifische Aktienanteile oder Beteiligungen nur indikativ und nur einer der zu berücksichtigenden Beweisfaktoren ist. Angesichts der Risiken, mit denen Nichtfinanzunternehmen ohne aktive unternehmerische Tätigkeiten behaftet sind, sollten Verpflichtete zur Feststellung, ob sie wirtschaftliche Eigentümer sind, einen niedrigeren Schwellenwert zugrunde legen. Dies sollte besonders für die passiven Nichtfinanzunternehmen gelten, bei denen es sich um eine Untergruppe aller meldepflichtigen Einrichtungen gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und nach dem globalen OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) handelt."

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Österreich ist sehr besorgt darüber, dass der derzeitige Text nicht zu mehr Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer, die zur Verhinderung des Missbrauchs von Trusts zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, beiträgt. Es besteht ein eindeutiger Bedarf, obligatorische zentrale und öffentliche Register für Trusts in dem Mitgliedstaat einzurichten, dessen Rechtsvorschriften für die Trusts maßgeblich sind (Artikel 31 der Richtlinie 2015/849). Bedauerlicherweise wird dieser Mangel an Transparenz durch den nun vorliegenden Text noch dadurch gesteigert, dass für die wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Arten von Trusts Anonymität vorgesehen ist. Österreich fordert daher, dass dieser offensichtliche Mangel im künftigen Rahmen der EU für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung behoben wird."

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande unterstützen die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sind jedoch besorgt angesichts der 20-monatigen Übergangsfrist, über die die Mitgliedstaaten verfügen, um ein Register mit Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen einzurichten. Es ist wichtig, dass die Änderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zügig umgesetzt und angewandt werden. Für Mitgliedstaaten – wie z. B. die Niederlande – in denen Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen nicht durch einzelstaatliches Recht geregelt sind und noch keine Registrierungspflicht für Trusts besteht, scheint es jedoch sehr ambitioniert, innerhalb von 20 Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie über operative Register mit Informationen über wirtschaftliche Eigentümer verfügen zu wollen."

Zu A-Punkt 3: **LULUCF-Verordnung *Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG LETTLANDS UND LITAUENS

"Lettland und Litauen begrüßen die Bemühungen des estnischen Vorsitzes um die Einbeziehung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klimapolitik der EU für die Zeit nach 2020.

Nach Kenntnisnahme von dem endgültigen Kompromisstext äußern beide Länder allerdings Bedenken angesichts der obligatorischen Verbuchungspflichten für Feuchtgebiete ab 2026.

Die Bedeutung von Feuchtgebieten als wirksame Ökosysteme für die Speicherung von Kohlendioxid sollte anerkannt werden.

Allerdings ist der Anteil an Feuchtgebieten im Vergleich zum EU-Durchschnitt in Nordeuropa und in einigen westeuropäischen Ländern aufgrund geografischer Gegebenheiten erheblich höher.

Dementsprechend sind diese Gebiete für die Festlegung von Klimazielen (und die Erfüllung der "No-Debit"-Regel) ebenso wie für die wirksame und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen von besonderer Bedeutung.

Nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) sind die Länder gehalten, die jüngsten technischen Leitlinien der "Ergänzung aus dem Jahr 2013 zu den IPPC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare in Bezug auf Feuchtgebiete aus dem Jahr 2006" heranzuziehen, wenn sie ihre Emissionen und den Abbau von Emissionen aus bewirtschafteten Feuchtgebieten melden. Die EU-Mitgliedstaaten haben unterschiedlich große Fortschritte bei der Umsetzung der Ergänzung aus dem Jahr 2013 zu den IPPC-Leitlinien in Bezug auf Feuchtgebiete erzielt.

Ihre Fortschritte bei der Umsetzung dieser Ergänzung zu Feuchtgebieten werden umso wichtiger, wenn die obligatorische Verbuchung für Feuchtgebiete zur Anwendung kommt, da es in diesem Fall darum geht, dass die Erfüllung von Zielvorgaben und die finanziellen Auswirkungen verglichen werden können.

Alle Mitgliedstaaten sollten dieselben Leitlinien für Feuchtgebiete zugrunde legen, bevor die obligatorische Verbuchung eingeführt wird, damit ein solides und transparentes Verbuchungssystem gewährleistet ist.

Ferner sollten die Mitgliedstaaten über genügend Zeit für ernsthafte Maßnahmen verfügen, mit deren Hilfe sie

präzise nationale Daten über die Bewirtschaftung von Feuchtgebieten erheben und Unsicherheiten verringern können. In dieser Hinsicht sind noch erhebliche Arbeiten erforderlich; und

nationale Faktoren für Regionen (gemäßigte Zone) ermitteln können, insbesondere da die nationalen Faktoren der Ergänzung von 2013 in Bezug auf Feuchtgebiete zahlreiche Unsicherheiten aufweisen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei in wissenschaftlicher und methodischer Hinsicht vonseiten der EU auf geeignete Weise unterstützt werden.

Angesichts der vorgenannten Umstände ersuchen wir die Europäische Kommission nachdrücklich, bei den bevorstehenden Überarbeitungen dieser Verordnung zu berücksichtigen, dass es möglicherweise an präzisen Daten und nationalen Emissionsfaktoren zur Abschätzung der durch die Bewirtschaftung von Feuchtgebieten bedingten Emissionen bzw. des dadurch bedingten Abbaus fehlt, und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten genügend Zeit für Nachbesserungen erhalten."

ERKLÄRUNG POLENS

"Polen bringt seine große Enttäuschung über den Wortlaut der verabschiedeten *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU zum Ausdruck. Die Tatsache, dass Waldökosysteme die größten und wichtigsten CO₂-Senken in Europa sind, kommt in dem vorgeschlagenen Rechtsakt nicht hinreichend zum Ausdruck. Es ist eine willkürliche Entscheidung, den Referenzwert für Wälder für bewirtschaftete Waldflächen auf Grundlage des kurzen Zeitraums zwischen 2000 und 2009 festzulegen, die für einige Länder vorteilhaft, für andere hingegen von Nachteil ist, da dieser Zeitraum nicht ausreichend repräsentativ für die Bewirtschaftung ihrer Wälder war. Darüber hinaus ist so ein unangemessenes Bild der Forstwirtschaft in den Mitgliedstaaten entstanden, da das Verbuchungssystem auf einem derart konstruierten Referenzwert für Wälder basiert und sich der Verteilungsschlüssel des Ausgleichsmechanismus auf den Parameter der Waldfläche stützt, obwohl es sich dabei nur um einen von vielen Parametern im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft handelt. Die oben genannte Verbuchungsmethode kann so zu Minusbilanzen führen, auch wenn die Ressourcen an Forstbiomasse als Folge eines realen Nettoemissionsabbaus wachsen.*

Werden die langfristigen Vorteile der Waldökosysteme für den Klimaschutz nicht ausreichend anerkannt und als Emissionen verbucht, obwohl der Umfang des Holzeinschlags weitaus geringer ist als der jährliche Waldzuwachs, so werden die geplanten Investitionen in die Holz- und Forstwirtschaft sehr gering ausfallen. Damit stellt sich die Frage, welche Rolle Wälder und Holz für die künftige grüne Wirtschaft der EU spielen werden. Die EU sollte die Nutzung der Waldressourcen der EU fördern, da sie nicht nur eine umweltfreundliche Lösung darstellt, sondern auch zur Stärkung der Rolle der Wälder in der Bioökonomie und für die nachhaltige Entwicklung der Region beiträgt. Eine Beschränkung des Holzeinschlags in der EU wird zwangsläufig dazu führen, dass die Einfuhr von Holzmaterialien aus Drittländern zunimmt.

Darüber hinaus hat Polen größte Bedenken angesichts der aktuellen Struktur des Verbuchungssystems, wenn es um den Ausgleichsmechanismus für bewirtschaftete Waldflächen (Artikel 11 Absatz 1) geht, da dies dazu führt, dass ein Mitgliedstaat nicht mehr von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, gemäß Artikel 7 und den in Anhang III der Lastenteilungsverordnung festgelegten Grenzwerten die Flexibilitätsregelung zwischen Lastenteilung und LULUCF in Anspruch zu nehmen. Die Verwendung von Einheiten aus dem Ausgleichsmechanismus bedeutet, dass Artikel 7 der Lastenteilungsverordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Nach dem Verständnis Polens steht dies im Widerspruch zu der ursprünglichen Absicht, die Rolle der Forstwirtschaft bei der Umsetzung der Klimapolitik der EU aufzuwerten, da ein begründetes Risiko besteht, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Nutzung des Ausgleichsmechanismus für bewirtschaftete Waldflächen so festgelegt würden, dass sie die Nutzung individueller Grenzwerte für die Flexibilitätsregelung zwischen Lastenteilungsverordnung und LULUCF im Umfang einschränken, was wiederum ein weiterer Faktor für die Erhöhung des Emissionsminderungsziels wäre. Dies und die Bedingung, eine "No-Debit"-Regel auf Unionsebene einzuführen, gibt Anlass zu großer Sorge, da die Erfüllung dieser Bedingung weitestgehend außerhalb des Einflusses eines bestimmten Mitgliedstaats liegt; dieser Fall darf nach Ansicht Polens nicht eintreten."

ERKLÄRUNG PORTUGALS

"Portugal akzeptiert die zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament erzielte Einigung. Wir möchten allerdings hervorheben, dass wir nach wie vor einige Bedenken in Bezug auf den Ansatz in diesem Sektor haben.

Wie wir seit Beginn dieser Diskussion unterstrichen haben, sollte der LULUCF-Sektor vollständig in die Klimapolitik einbezogen werden und zwar in einer Art und Weise, dass eine echte Emissionsminderung erreicht wird und dementsprechende Anreize geschaffen werden und die Bindung von Kohlenstoff gefördert wird. Der LULUCF-Sektor spielt eine entscheidende Rolle dabei, die im Pariser Klimaabkommen vorgesehene CO₂-Neutralität und Portugals eigenes CO₂-Neutralitätsziel bis 2050 zu erreichen.

Wir haben ebenfalls von Anfang an auf die zahlreichen Möglichkeiten und Wege hingewiesen, wie sich ein System verbessern ließe, das im Rahmen des Kyoto-Protokolls entwickelt wurde und sich bereits als unnötig kompliziert und äußerst begrenzt erwiesen hat, wenn es um die Förderung ernsthafter Maßnahmen geht.

Im Ergebnis wurde letztendlich mehr Unklarheit erzeugt, insbesondere bei der Berechnung der Referenzwerte für Wälder. Ferner geht es über die internationalen Vorgaben zur gesonderten Verbuchung von Totholz hinaus.

Diese beiden Aspekte erhöhen die Komplexität dieser Verordnung und es wird schwieriger, sie verständlich zu machen und umzusetzen.

Portugal hebt ferner hervor, dass die obligatorische Verbuchung von Feuchtgebieten für eine Reihe von Mitgliedstaaten mit erheblichem Aufwand verbunden sein wird, obwohl Feuchtgebiete bei ihnen eine vernachlässigbare Emissionsquelle darstellen.

Wir sind davon überzeugt, dass es nach 2030 möglich wird, dieses Modell entscheidend zu verbessern, indem auf den Erfahrungen mit seiner Umsetzung und auf anderen soliden Ansätzen aufgebaut wird, die derzeit von anderen Unterzeichnerstaaten des Pariser Übereinkommens verfolgt werden."

**Zu A-Punkt 4: Lastenteilungsverordnung
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG LITAUENS

"Litauen bekennt sich eindeutig zum Übereinkommen von Paris und zu der gemeinsamen Verantwortung der EU für den Klimaschutz. Litauen wird zur Erfüllung der von der EU eingegangenen Verpflichtungen beitragen und erklärt sich mit seinem in der Lastenteilungsverordnung festgelegten nationalen Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis 2030 einverstanden.

In Litauen entfallen 66 % der gesamten Treibhausgasemissionen auf die Nicht-EHS-Sektoren, wobei der Verkehr und die Landwirtschaft mit 38 bzw. 35 % die höchsten Anteile verzeichnen. Litauen verursacht im Vergleich zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit die geringsten Treibhausgasemissionen pro Kopf und erreichte 2015 mit 58,2 % den höchsten Reduktionswert gegenüber 1990¹. Litauen betrachtet die Minderung der Treibhausgasemissionen als einen langfristigen Prozess und als eine Aufgabe, die eine angemessene Vorbereitung und Mittelausstattung erfordert.

Der endgültige Kompromisstext der Lastenteilungsverordnung enthält eine Reihe von Elementen, die Litauen akzeptieren kann. Dadurch, dass der Beginn der Anwendung der linearen Reduktionskurve auf Mitte 2019 vorgezogen wurde, wird Litauen jedoch zu weitaus größeren Verpflichtungen gezwungen, als es einzugehen bereit ist.

Die zusätzlichen Klimaschutzverpflichtungen, die sich für Litauen aus dem vorgezogenen Termin ergeben, werden sich in der Praxis in Bezug auf die kosteneffizienteste Verwirklichung des für 2030 gesteckten Ziels als kontraproduktiv erweisen.

Es geht vorrangig darum, in Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu investieren, anstatt begrenzte Ressourcen für jährliche Emissionszuweisungen aufzuwenden. Daher liegt aus unserer Sicht kein vernünftiger Grund dafür vor, bereits zu Beginn des kommenden Zeitraums sehr knapp bemessene Mittel für jährliche Emissionszuweisungen vorzusehen.

Litauen hat diese Bedenken während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, jedoch kein Gehör gefunden. Daher sieht sich Litauen außerstande, den endgültigen Kompromisstext mitzutragen."

ERKLÄRUNG MALTAS

"Malta bekräftigt seine Bereitschaft, vollumfänglich für Klimaschutzbelange einzutreten und zu den Zielen des Übereinkommens von Paris sowie zu dem EU-Ziel beizutragen, bis 2030 eine EU-weite Reduzierung von Treibhausgasemissionen in Sektoren, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, um 30 % gegenüber 2005 zu erreichen.

Malta würdigt, dass seinen begrenzten Kapazitäten zur Einhaltung einer sehr steilen Verlaufskurve bei der Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen in Nicht-EHS-Sektoren im Zeitraum 2013-2030 dadurch Rechnung getragen wurde, dass Malta in Anhang IV der Lastenteilungsverordnung aufgenommen wurde. Allerdings vertritt Malta die Auffassung, dass mit dem vorgesehenen Anpassungsniveau nicht hinreichend der Realität Rechnung getragen wird, mit der Malta im Zeitraum nach 2020 infolge des Umstands konfrontiert sein wird, dass das Land der Mitgliedstaat ist, der

- die geringsten Pro-Kopf-Treibhausgasemissionsmengen in der gesamten EU in den Nicht-EHS-Sektoren aufweist;
- über eine CO₂-arme Wirtschaftsstruktur verfügt.

¹ Sustainable development in the European Union MONITORING REPORT ON PROGRESS TOWARDS THE SDGS IN AN EU CONTEXT, Eurostat, Ausgabe 2017, S. 263
<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3217494/8461633/KS-04-17-780-EN-N.pdf/f7694981-6190-46fb-99d6-d092ce04083f>

Die von Malta nach Maßgabe der Verordnung geforderten Anstrengungen sind auch in Anbetracht der Tatsache unverhältnismäßig, dass Malta sowohl in absoluten Zahlen als auch auf Pro-Kopf-Basis die geringsten Emissionen verursacht.

Malta hat diese Bedenken bei den Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck gebracht und kann daher in Anknüpfung an seinen bei früherer Gelegenheit bereits vertretenen Standpunkt der Annahme der Verordnung nicht zustimmen, da diese dazu führt, dass Malta bis 2030 weiterhin mit einer sehr schwierigen Reduktionskurve konfrontiert sein wird."

**Zu A-Punkt 5: *Beschluss über die Umweltberichterstattung*
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, LITAUENS, BELGIENS UND UNGARNS

"Die Tschechische Republik, Litauen, Belgien und Ungarn äußern ihr Bedenken über das angewandte Verfahren bezüglich Artikel 4 des Beschlusses zu der **Verordnung über das Recycling von Schiffen**. Die vorgeschlagene Änderung der Berichterstattungspflichten stellt eine Ausweitung der Berichterstattungspflichten für die Mitgliedstaaten dar und geht über die notwendigen Änderungen, die sich aus der Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG ergeben, hinaus. Diese Änderung ist daher eine inhaltliche Änderung, und nicht eine technische Anpassung.

Gemäß Artikel 25 der Verordnung über das Recycling von Schiffen wurde zur Unterstützung der Kommission ein Ausschuss für die Verordnung über das Recycling von Schiffen eingesetzt. Der Ausschuss wurde allerdings weder von dem Vorschlag unterrichtet noch zu der vorgeschlagenen Änderung gehört.

Wir bedauern, dass die Kommission die benannten Experten zu diesem Thema nicht gehört hat und hoffen, dass künftig die einschlägigen Ausschüsse mit solchen technischen Fragen befasst werden."

**Zu A-Punkt 6: *Beschluss über die Umweltberichterstattung*
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

"Gebäude spielen eine immer wichtigere Rolle im Energiesystem, und Schweden unterstützt generell eine überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, um Gebäude unter Marktbedingungen in das Energiesystem einzubeziehen. Unseres Erachtens sollten Elektrofahrzeuge eine sichere Investition sein, und Hindernisse für die Nutzung von Elektrofahrzeugen sollten beseitigt werden, beispielsweise durch einen Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Allerdings dürfte der Kompromiss mit dem Europäischen Parlament in Artikel 8 Absatz 2a, nach dem vorgeschrieben ist, bis zum 1. Januar 2025 eine Mindestanzahl von Ladepunkten zu installieren, sehr hohe Kosten verursachen, ohne dass deutlich wird, wie die Anforderung zur Erreichung der gesteckten Ziele beiträgt oder sonstigen Nutzen bewirkt. Schweden nimmt zur Kenntnis, dass die Bestimmung erheblich ausgeweitet wurde und nicht nur neue und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen betrifft, sondern alle derartigen Nichtwohngebäude. Schweden bedauert zutiefst, dass diese Bestimmung aufgenommen wurde, ohne dass eine Folgenabschätzung in Bezug auf Kosten und Nutzen in Betracht gezogen wurde."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Zu Artikel 10 Abs. 6a) neu:

"Aus den Vorgaben des neuen Artikel 10 Absatz 6a) ergibt sich keine Verpflichtung, Datenbanken für Energieausweise einzurichten. Datenbanken sind somit freiwillig. Dies wird durch den Erwägungsgrund 34 bestätigt.

Zu Anhang I Nr. 2

Bei der über den Energieträger gelieferten Energie (standortferne Energiequellen) können die Mitgliedstaaten die erneuerbaren Energien bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren in der Weise berücksichtigen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien im gesamten nationalen Netz (Energimix) zugrunde gelegt wird. Bei am Gebäudestandort oder standortnah erzeugter und verbrauchter Energie können die Mitgliedstaaten erneuerbare Energiequellen bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren für die Energieträger spezifisch bewerten."

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

"Luxemburg begrüßt die Einigung über die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Luxemburg hält jedoch die Installation von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung dieses Sektors. Luxemburg bedauert daher den insgesamt mangelnden Ehrgeiz im endgültigen Text der Richtlinie in Bezug auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge in bestehenden und neuen öffentlichen wie privaten Gebäuden."

ERKLÄRUNG KROATIENS

"Die Republik Kroatien unterstützt generell die Ziele der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Vision für die Dekarbonisierung von Gebäuden bis 2050 und die verstärkte Nutzung intelligenter Technologien im Gebäudebestand in der EU, einhergehend mit der Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Unterstützung für die Förderung der Elektromobilität.

Wir können jedoch die Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 betreffend die Ausrüstung aller Nichtwohngebäude mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung bis 2025 nicht unterstützen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dies ausschließlich auf neue Nichtwohngebäude und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für die Heizungsanlage oder kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW sowie auf neue Nichtwohngebäude und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für die Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW – sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar –, beschränkt sein sollte.

Kroatien bedauert zutiefst, dass die genannten Bestimmungen aufgenommen wurden, ohne den optimalen Zielvorgaben, dem Stand der Wirtschaft und den unterschiedlichen Niveaus der technologischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Kroatien wird sich daher bei der Annahme der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der Stimme enthalten."